



Main-Tauber-Kreis.de

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Kreistag am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald vom 21.10.2015 wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 31.12.2019 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 04.12.2019

gez. Reinhard Frank, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.